



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

30. Oktober 2023

## Stellungnahme 45/2023

Stellungnahme des EDSB zum  
Verhandlungsmandat für ein  
Abkommen zwischen der EU und  
Norwegen über die Übermittlung und  
Verwendung von Fluggastdatensätzen

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen von der EU an das Königreich Norwegen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität <sup>1</sup>.*

*Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

---

<sup>1</sup> COM(2023) 324 final.

## Zusammenfassung

Am 6. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der EU an das Königreich Norwegen zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schweren Straftaten. Ziel des künftigen Abkommens ist es, Norwegen die Möglichkeit zu geben, rechtmäßig PNR-Daten von den EU-Mitgliedstaaten zu erhalten, und es seiner benannten zuständigen Behörde zu ermöglichen, diese Daten in einer Weise zu nutzen, die die Sicherheit der Personen, die sich innerhalb eines gemeinsamen Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen bewegen, sowie den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet.

In seiner Stellungnahme erinnert der EDSB an die besondere Rechtsstellung Norwegens als assoziiertes Schengen-Land. Gemäß dem Schengener Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Norwegen von 1999 ist Norwegen an die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Infolgedessen soll Norwegen die Richtlinie (EU) 2016/680 in ähnlicher Weise anwenden wie die EU-Mitgliedstaaten. Außerdem gilt Norwegen als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als Drittland im Sinne von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung.

Die EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze stellt jedoch keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar und ist daher für Norwegen nicht bindend. Daher betont der EDSB, dass das künftige PNR-Abkommen zwischen der EU und Norwegen alle geeigneten Garantien in Bezug auf die Verarbeitung von PNR-Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung durch den EuGH enthalten muss.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Bemerkung gibt der EDSB zwei besondere Empfehlungen ab. Erstens empfiehlt er, die Definition sensibler Daten im Verhandlungsmandat an die Definitionen der besonderen Datenkategorien in der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 anzugleichen. Zweitens schlägt der EDSB vor, in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen bzw. es zu kündigen, falls die Nichteinhaltung schwerwiegend und anhaltend ist.

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Sensible Daten .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Aussetzung und Beendigung .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>8</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 6. September 2023 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) von der EU an das Königreich Norwegen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität<sup>3</sup> („Empfehlung“) herausgegeben.
2. Ziel der Empfehlung ist es, Norwegen die Möglichkeit zu geben, rechtmäßig PNR-Daten aus der Union zu erhalten, und es seiner benannten zuständigen Behörde zu ermöglichen, diese Daten in einer Weise zu nutzen, die gleichzeitig die Sicherheit der Personen, die innerhalb eines gemeinsamen Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen reisen, sowie den Schutz der diese Personen betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet.<sup>4</sup>
3. Die Empfehlung ist Teil der umfassenderen Initiative der Kommission zur Verfolgung eines kohärenten und wirksamen Ansatzes bei der Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer, wie in der Strategie für eine Sicherheitsunion 2020-2025<sup>5</sup> angekündigt und vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2021<sup>6</sup> im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung zu PNR<sup>7</sup> gefordert.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 4. September 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet.

---

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> COM(2023) 324 final.

<sup>4</sup> COM(2023) 223 final, Begründung, S. 4.

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für eine Sicherheitsunion, COM(2020) 605 final.

<sup>6</sup> Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2021 zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, Ratsdokument 9605/21 vom 8. Juni 2021.

<sup>7</sup> COM(2023) 223 final, Begründung, S. 3.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

5. PNR-Daten sind Informationen, die von Fluggästen bereitgestellt und von den Buchungs- und Abflugkontrollsystemen der Fluggesellschaften für ihre eigenen kommerziellen Zwecke erfasst und in diesen gespeichert werden. Die Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer und die anschließende Verarbeitung durch ihre Behörden stellen einen Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechte dar, wenngleich sie für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität nützlich sind. Aus diesem Grund erfordert sie eine Rechtsgrundlage im EU-Recht und muss notwendig und verhältnismäßig sein sowie strengen Beschränkungen und wirksamen Garantien unterliegen.
6. Neben der Charta umfassen die für den Fall der Übermittlung und Verarbeitung von PNR-Daten geltenden Rechtsvorschriften auch den horizontalen Rechtsrahmen der EU zum Datenschutz, nämlich die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)<sup>8</sup> und die Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung)<sup>9</sup> sowie die besondere Richtlinie (EU) 2016/681 (EU-Richtlinie zu PNR-Daten)<sup>10</sup>.
7. Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), wie in der Empfehlung hervorgehoben<sup>11</sup>, in zwei Fällen den Rechtsrahmen für PNR ausgelegt und Orientierungshilfe in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit der Verarbeitung von PNR-Daten geboten, nämlich im Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017<sup>12</sup> und im Urteil in der Rechtssache C-817/2019 vom 21. Juni 2022<sup>13</sup>. Die vom EuGH in der zitierten Rechtsprechung festgelegten Anforderungen stellen einen wichtigen Bezugspunkt für die Beurteilung dieser Empfehlung und jedes künftigen Abkommens der EU über die Übermittlung von PNR-Daten dar.
8. Der EDSB erinnert ferner daran, dass PNR-Daten zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der Union internationalen Regeln und Standards unterliegen. In der am 21. Dezember 2017 angenommenen Resolution 2396 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer und in der anschließenden Resolution 2482 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 19. Juli 2019 wurden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, die Fähigkeit zur Erhebung und Nutzung von PNR-Daten auf der Grundlage von Standards und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) aus dem Jahr 2020, die mit der Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) angenommen

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89-131).

<sup>10</sup> Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132-149.

<sup>11</sup> Siehe COM(2023) 234 final, S. 2 und 5.

<sup>12</sup> Gutachten 1/15 des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Juli 2017, EU:C:2017:592.

<sup>13</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022, „Ligue des droits humains“, C-817/19, EU:C:2022:491.

wurden, zu entwickeln<sup>14</sup>. Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Chicagoer Abkommens.

9. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die rechtliche Situation Norwegens als assoziiertes Schengen-Land. Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands von 1999<sup>15</sup> ist Norwegen durch die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Dieser Prozess läuft zwar nicht automatisch ab und erfordert, dass Norwegen den Inhalt der jeweiligen Rechtsakte und Maßnahmen der Union akzeptiert und gegebenenfalls die nationalen verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt, aber er schafft dennoch klare rechtliche Verpflichtungen für Norwegen zur Umsetzung und Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschriften der Union. Darüber hinaus sollte dieses Abkommen gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Schengener Assoziierungsabkommens von 1999 als beendet gelten, wenn Norwegen den Inhalt des betreffenden Rechtsakts der Union nicht akzeptieren oder ihn nicht in seine interne Rechtsordnung umsetzen würde. Darüber hinaus hat Norwegen gemäß Artikel 10 des Schengener Assoziierungsabkommens von 1999 Jahresberichte darüber vorzulegen, wie seine Verwaltungsbehörden und Gerichte die Bestimmungen des Schengen-*Besitzstands* in der Auslegung durch den EuGH angewandt und ausgelegt haben.
10. Der EDSB erinnert auch an die Tatsache, dass Norwegen rechtlich an den EU-Datenschutzrahmen gebunden ist. Erstens heißt es in Erwägungsgrund 101 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung ausdrücklich, dass diese Richtlinie „eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands“ darstellt. Daher ist Norwegen, wie bereits oben dargelegt, verpflichtet, sie in seine innerstaatliche Rechtsordnung umzusetzen und sie in der Praxis anzuwenden.
11. Zweitens ist die Datenschutz-Grundverordnung gemäß Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)<sup>16</sup> in das EWR-Abkommen aufgenommen worden. Folglich wird Norwegen als Mitglied des EWR nicht als Drittland im Sinne von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung betrachtet.
12. Umgekehrt erinnert der EDSB daran, dass die PNR-Richtlinie keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des *Schengen-Besitzstands* darstellt und Norwegen daher nicht an seine Bestimmungen gebunden ist. Folglich sollte das künftige PNR-Abkommen zwischen der EU und Norwegen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung des EuGH alle geeigneten Garantien in Bezug auf die Verarbeitung von PNR-Daten vorsehen.
13. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Bemerkungen hat der EDSB zwei besondere Empfehlungen zum Verhandlungsmandat in Bezug auf die Übermittlung sensibler Daten und die Aussetzung und Beendigung des Abkommens abgegeben.

---

<sup>14</sup> Siehe [https://www.icao.int/safety/airnavigation/nationalitymarks/annexes\\_booklet\\_en.pdf](https://www.icao.int/safety/airnavigation/nationalitymarks/annexes_booklet_en.pdf)

<sup>15</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>16</sup> Siehe Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der in Artikel 101 vorgesehenen Liste) zum EWR-Abkommen [2018/1022], ABl. L 183 vom 19.7.2018, S. 23-26.

### 3. Sensible Daten

14. Die Verhandlungsrichtlinie in Absatz 10 des Anhangs der Empfehlung sieht vor, dass das künftige Abkommen sicherstellen muss, dass „sensible Daten im Sinne des Unionsrechts“ nicht verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang werden „sensible Daten“ definiert als *„personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person hervorgehen“*. Die Definitionen besonderer Datenkategorien (sensible Daten) in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung enthalten jedoch zwei weitere Kategorien: *„genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“*.
15. Der EDSB stellt fest, dass die Definition sensibler Daten im Verhandlungsmandat mit derjenigen in Artikel 13 Absatz 4 der PNR-Richtlinie identisch ist. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass die PNR-Richtlinie zwar gleichzeitig mit der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung erlassen wurde, sie jedoch aus Gründen der Rechtstechnik auf die aufgehobenen Vorgänger dieser Rechtsakte, nämlich die Richtlinie 95/46/EG<sup>17</sup> und den Rahmenbeschluss 2008/977/JI, verweist<sup>18</sup>. Gemäß Artikel 94 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 59 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung sind ab Mai 2018 die Verweise auf die aufgehobenen Datenschutzgesetze in der PNR-Richtlinie als Verweise auf die jeweils geltenden Rechtsakte zu verstehen. Mit anderen Worten: Der neue höhere EU-Standard für den Schutz personenbezogener Daten gilt auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung von PNR-Daten.
16. In Anbetracht dessen empfiehlt der EDSB, die Definition des Begriffs „sensible Daten“ in Nummer 10 des Anhangs der Empfehlung an die Begriffsbestimmungen für besondere Datenkategorien in Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO und Artikel 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen, indem die Liste der Datenkategorien, die als sensible Daten gelten, durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzrechts der Union ersetzt oder alternativ „genetische und biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ hinzugefügt werden.

### 4. Aussetzung und Beendigung

17. Die Verhandlungsrichtlinie unter Nummer 18 des Anhangs der Empfehlung sieht vor, dass das Abkommen für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden sollte, enthält jedoch eine Bestimmung, wonach das Abkommen um ähnliche Zeiträume verlängert wird, es sei denn, eine Vertragspartei teilt ihre Entscheidung mit, es zu kündigen. Im Verhandlungsmandat wird jedoch nicht auf die rechtliche Möglichkeit verwiesen, das Abkommen vor Ablauf dieser festgelegten Frist auszusetzen oder zu kündigen, wenn eine

---

<sup>17</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

<sup>18</sup> Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (Abl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

wesentliche Verletzung oder Nichterfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen durch die Vertragspartei vorliegt. Der EDSB erinnert daran, dass eine solche Aussetzungsklausel nicht nur ein Standardelement internationaler Abkommen<sup>19</sup> und gemeinhin Bestandteil internationaler Abkommen der EU ist<sup>20</sup>, sondern auch eine wichtige Garantie für die Rechte der von der Übermittlung personenbezogener Daten gemäß dem Abkommen betroffenen Personen darstellt.

18. Der EDSB empfiehlt daher, in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen sowie es zu kündigen, wenn die Nichteinhaltung schwerwiegend und anhaltend ist. In der entsprechenden Bestimmung des künftigen Abkommens sollte auch das anwendbare Verfahren für personenbezogene Daten festgelegt werden, die bereits vor der Aussetzung oder Beendigung des Abkommens an Norwegen übermittelt wurden.

## 5. Schlussfolgerungen

19. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB:

- (1) *im künftigen PNR-Abkommen zwischen der EU und Norwegen alle geeigneten Garantien in Bezug auf die Verarbeitung von PNR-Daten im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung des EuGH vorzusehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die PNR-Richtlinie keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellt und Norwegen daher nicht an dessen Bestimmungen gebunden ist;*
- (2) *die Definition sensibler Daten in Absatz 10 des Anhangs der Empfehlung an die Definitionen besonderer Datenkategorien in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen, indem die Liste der Datenkategorien, die als sensible Daten gelten, durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzrechts der Union ersetzt wird, oder alternativ „genetische Daten und biometrische Daten zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ hinzuzufügen;*
- (3) *in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen und es zu kündigen, wenn die Nichteinhaltung schwerwiegend und anhaltend ist.*

Brüssel, 11. Oktober 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>19</sup> Siehe Abschnitt 3 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens, Wien, 23. Mai 1969.

<sup>20</sup> Siehe zuletzt Artikel 19 des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 4).